

1973

Ausgegeben zu Bonn am 20. Juni 1973

Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
6. 6. 73	Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 793-10-1	545
6. 6. 73	Verordnung zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 793-10-2	547
6. 6. 73	Verordnung zur Änderung der Dritten Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 793-10-3	548
24. 5. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen	550
24. 5. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	551
24. 5. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Übereinkunft über Form-erfordernisse bei Patentanmeldungen	552

Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971

Vom 6. Juni 1973

Auf Grund des Artikels 2 des Seefischerei-Vertragsgesetzes 1971 vom 25. August 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 1057) wird verordnet:

Artikel 1

Die Erste Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 vom 26. August 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 1065), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 vom 18. Mai 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 563), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. in folgenden Teilgebieten Lachs zu fangen:

- a) in dem Teil des Gebietes NO 1, der zwischen den Breitenparallelen 63° und 68° nördlicher Breite und östlich des Meridians von Greenwich liegt,
- b) in dem Teil des Gebietes NO 1, der östlich des Meridians 22° östlicher Länge liegt,
- c) in dem um Island liegenden Teil des Gebietes NO 1, der durch gerade Linien zwischen folgenden Punkten begrenzt wird: 68° N, 27° W; 68° N, 11° W; 63° N, 11° W; 63° N, 15° W; 62° N, 15° W; 62° N, 27° W (Statistisches Gebiet Va des Internationalen Rates für Meeresforschung),

d) in dem Teil des Gebietes NO 2, der südlich des Breitenparallels 62° nördlicher Breite und zwischen den Meridianen 11° westlicher Länge und 2° östlicher Länge liegt.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 1 werden die Worte „vom 1. April 1972 bis zum 15. Juni 1972“ durch die Worte „vom 1. Februar 1973 bis zum 15. Juni 1973“ ersetzt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Auf die nach Absatz 1 erteilten Erlaubnisse sind die zwischen dem 1. Februar 1973 und dem Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 vom 6. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 545) getätigten Fänge anzurechnen.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) 42° 10' N, 69° 55' W; 41° 10' N, 69° 10' W;
41° 35' N, 68° 30' W; 41° 50' N, 68° 45' W;
41° 50' N, 69° 00' W;“

- b) In Absatz 2 werden die Worte „während der Monate Januar, Februar und März“ durch die Worte „während des Monats April“ ersetzt.
4. § 10 Nr. 6 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
- „a) entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 5, ohne Erlaubnis während der Schonzeit im Schongebiet Hering fängt oder so gefangenen Hering anlandet, feilbietet, zum Verkauf anbietet oder verkauft.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 7 des Seefischerei-Vertragsgesetzes 1971 auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. Juni 1973

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Verordnung
zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung
zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971**

Vom 6. Juni 1973

Auf Grund des Artikels 2 des Seefischerei-Vertragsgesetzes 1971 vom 25. August 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 1057) wird verordnet:

Artikel 1

Die Zweite Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 vom 25. Januar 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 34) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Kontrollbeamte ist berechtigt, den gesamten Fang zu untersuchen und zu messen. Kontrollbeamte Rumäniens und der Sowjetunion sind zur Untersuchung des Fangs, der sich unter Deck befindet, nicht befugt.“

b) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Kontrollbeamte Rumäniens und der Sowjetunion sind zur Untersuchung von Fanggeräten, die sich unter Deck befinden, in keinem Falle befugt.“

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Unter Buchstabe a wird unter dem Wort „Norwegen“ das Wort „Polen“ eingefügt.

b) Unter Buchstabe b wird unter dem Wort „Japan“ das Wort „Kanada“ sowie unter dem Wort „Norwegen“ das Wort „Polen“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 7 des Seefischerei-Vertragsgesetzes 1971 auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. Juni 1973

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Verordnung
zur Änderung der Dritten Durchführungsverordnung
zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971**

Vom 6. Juni 1973

Auf Grund der Artikel 2 und 3 des Seefischerei-Vertragsgesetzes 1971 vom 25. August 1971 (Bundesgesetzbl. II S: 1057) wird verordnet:

Artikel 1

Die Dritte Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 vom 6. September 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 1109) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Der Fang der in Spalte 1 der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Fischarten in den in Spalte 2 bezeichneten Gebieten bedarf der Erlaubnis des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister).

(2) Die Führer von Fischereifahrzeugen, die mit einer Erlaubnis nach Absatz 1 in den dort bezeichneten Gebieten die dort bezeichneten Fischarten fangen, haben tägliche Aufzeichnungen über ihre Fänge nach Datum, Position, Menge, Abfall und Verwendung des Fangs sowie über die Art des Fanggeräts und den Fischereiauf-

wand (Anzahl der Hols multipliziert mit Fangzeit) zumachen.

(3) Fischereiunternehmen, denen eine Erlaubnis nach Absatz 1 erteilt worden ist, haben dem Bundesminister auf Verlangen Beginn und Ende ihrer Fischerei in den dort bezeichneten Gebieten auf die dort bezeichneten Arten anzugeben und zum Nachweis die erforderlichen Erklärungen und Urkunden vorzulegen; auf Verlangen haben sie ferner zum Nachweis, daß sie nicht eine größere als die in der Erlaubnis jeweils angegebene Menge gefangen haben, die erforderlichen Erklärungen und Urkunden vorzulegen.

(4) Auf die nach Absatz 1 erteilten Erlaubnisse sind für das Kalenderjahr 1973 die vor dem Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Dritten Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 vom Mai 1973 (Bundesgesetzbl. II S. . . .) getätigten Fänge anzurechnen.“

2. § 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. entgegen § 1 Abs. 1 ohne Erlaubnis eine in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichnete Fischart in dem dort bezeichneten Gebiet fängt,“.

3. Der Verordnung wird folgende Anlage angefügt

„Anlage zu § 1 Abs. 1

Fischart	Gebiet
1	2
Lachs (<i>Salmo salar</i> L.)	NW 1
Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> L.)	NW 2 südlich 55° 20' N NW 3 mit Ausnahme des Gebietes südlich 49° 15' N und östlich 46° 30' W NW 4 mit Ausnahme des Gebietes 63° 20' W und des Gebietes nördlich 45° 40' N NW 5
Doggerscharbe (<i>Hippoglossoides platessoides</i> Fab.)	NW 3 mit Ausnahme der Gebiete nördlich 49° 15' N, östlich 46° 30' W und westlich 54° 30' W
Amerikanische Kliesche (<i>Limanda ferruginea</i> Storer)	NW 3 mit Ausnahme der Gebiete nördlich 49° 15' N, östlich 46° 30' W und westlich 54° 30' W NW 5
Amerikanischer Seehecht (<i>Merluccius bilinearis</i> Mitch.)	NW 5 sowie die westlich und südlich hieran anschließenden Gewässer zwischen der Ostküste der Vereinigten Staaten, dem Breitenparallel 35° nördlicher Breite und dem Meridian 70° westlicher Länge
Roter Gabeldorsch (<i>Urophycis chuss</i> Walb.)	NW 5 westlich 70° 00' W sowie die westlich und südlich hieran anschließenden Gewässer zwischen der Ostküste der Vereinigten Staaten, dem Breitenparallel 35° nördlicher Breite und dem Meridian 70° westlicher Länge

Gebiet	Fischart
1	2
Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i> L.)	NW 4 westlich einer Linie, die von Cape Breton auf dem Breitenparallel 45° 40' nördlicher Breite östlich bis zum Meridian 60° westlicher Länge, auf diesem südlich zum Breitenparallel 44° 10' nördlicher Breite, auf diesem östlich zum Meridian 59° westlicher Länge und auf diesem südlich bis zur Grenze des Gebietes NW 4 verläuft. NW 5
Hering (<i>Clupea harengus</i> L.)	NW 4 südlich und westlich einer Linie, die von der Ostküste Neuschottlands auf dem Breitenparallel 44° 52' nördlicher Breite zum Meridian 60° westlicher Länge, auf diesem südlich zum Breitenparallel 44° 10' nördlicher Breite, auf diesem östlich zum Meridian 59° westlicher Länge und auf diesem südlich bis zur Grenze des Gebietes NW 4 verläuft.
Hering (<i>Clupea harengus</i> L.) Makrele (<i>Scomber scombrus</i> L.) Plattfische: Doggerscharbe (<i>Hippoglossoides platessoides</i> Fab.) Sommerflunder (<i>Paralichthys dentatus</i> L.) Winterflunder (<i>Pseudopleuronectes americanus</i> Walb.) Rotzunge (<i>Glyptocephalus cynoglossus</i> L.)	NW 5 sowie die westlich und südlich hieran anschließenden Gewässer zwischen der Ostküste der Vereinigten Staaten, dem Breitenparallel 35° nördlicher Breite und dem Meridian 65° 40' westlicher Länge.
Köhler (<i>Pollachius virens</i> L.)	NW 4 westlich 63° 20' W NW 5
Rotbarsch (<i>Sebastes marinus</i> L.)	NW 5

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 7 des Seefischerei-Vertragsgesetzes 1971 auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. Juni 1973

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens
über konsularische Beziehungen**

Vom 24. Mai 1973

Das Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1585) ist nach seinem Artikel 77 Abs. 2 für folgende Staaten in Kraft getreten:

Australien	am	14. März 1973
Dänemark	am	15. Dezember 1972

Die dänische Ratifikationsurkunde enthält folgenden Vorbehalt:

(Übersetzung)

"In respect of Article 5 (j), consular posts established in Denmark by foreign States may not, except by virtue of a special agreement, execute letters rogatory or commissions to take evidence for the courts of the sending State, and may transmit judicial and extrajudicial documents only in civil or commercial matters."

„In Dänemark von fremden Staaten errichtete konsularische Vertretungen dürfen im Zusammenhang mit Artikel 5 Buchstabe j Rechtshilfeersuchen nur aufgrund einer besonderen Übereinkunft erledigen und gerichtliche und außergerichtliche Urkunden nur in Zivil- oder Handelssachen übermitteln.“

Ferner hat Dänemark bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

"(1) With reference to Article 22, the Government of Denmark expresses the wish that it may be possible to maintain the practice existing between Denmark and a number of other countries to appoint honorary consular officers from among persons having the nationality of the receiving State or of a third State; the Government of Denmark further expresses the hope that States with which Denmark establishes consular relations will give their consent, pursuant to paragraphs 2 and 3 of Article 22, to the appointment of honorary consuls having the nationality of the receiving State or a third State.

„(1) Zu Artikel 22 gibt die Regierung von Dänemark dem Wunsch nach der Möglichkeit Ausdruck, die zwischen Dänemark und einer Anzahl anderer Staaten bestehende Übung beizubehalten, Angehörige des Empfangsstaats oder eines dritten Staates zu Wahlkonsularbeamten zu bestellen; die Regierung von Dänemark gibt ferner der Hoffnung Ausdruck, daß Staaten, zu denen Dänemark konsularische Beziehungen aufnimmt, nach Artikel 22 Absätze 2 und 3 ihre Zustimmung zur Bestellung von Wahlkonsuln erteilen, die Angehörige des Empfangsstaats oder eines dritten Staates sind.

(2) With reference to Article 68, the Government of Denmark expresses its desire, in accordance with Danish practice, to continue appointing honorary consular officers and, on condition of reciprocity, its willingness to continue receiving honorary consular officers in Denmark.

(2) Zu Artikel 68 bringt die Regierung von Dänemark ihren Wunsch, in Übereinstimmung mit der dänischen Übung weiterhin Wahlkonsularbeamte zu bestellen, sowie unter der Bedingung der Gegenseitigkeit ihre Bereitschaft zum Ausdruck, weiterhin Wahlkonsularbeamte in Dänemark zu empfangen.

I have further been instructed to inform you that the Government of Denmark objects to the reservations made by the Arab Republic of Egypt to paragraph 1 of Article 46 and to Articles 49, 62 and 65 of the Convention on Consular Relations and to the reservation made by Italy to paragraph 1 (c) of Article 36 of the Convention."

Ich habe ferner Weisung, Ihnen mitzuteilen, daß die Regierung von Dänemark gegen die Vorbehalte der Arabischen Republik Ägypten zu Artikel 46 Absatz 1 und zu den Artikeln 49, 62 und 65 des Übereinkommens über konsularische Beziehungen sowie gegen den Vorbehalt Italiens zu Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c des Übereinkommens Einspruch erhebt."

El Salvador	am	18. Februar 1973
Guatemala	am	11. März 1973
Jordanien	am	6. April 1973

Das Fakultativ-Protokoll vom 24. April 1963 über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten ist nach seinem Artikel VIII Abs. 2 für

Australien	am	14. März 1973
Dänemark	am	15. Dezember 1972

in Kraft getreten.

Das Fakultativ-Protokoll vom 24. April 1963 über den Erwerb der Staatsangehörigkeit ist nach seinem Artikel VI für

Dänemark	am	15. Dezember 1972
----------	----	-------------------

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. Februar 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 166).

Bonn, den 24. Mai 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Anerkennung und Vollstreckung
ausländischer Schiedssprüche**

Vom 24. Mai 1973

Das Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 121) ist nach seinem Artikel XII Abs. 2 für

Dänemark	am	22. März 1973
----------	----	---------------

in Kraft getreten.

Dänemark hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde erklärt,

(Translation)

(Übersetzung)

..... that the said Convention, in accordance with terms of article X, paragraph 1, shall not for the time being be applicable to the Faroe Islands and Greenland, that in accordance with the terms of article I, paragraph 3, it shall have effect only as regards the recognition and enforcement of arbitral awards made by another Contracting State and that it shall be valid only with respect to commercial relationships.

daß das genannte Übereinkommen nach Maßgabe des Artikels X Abs. 1 gegenwärtig nicht auf die Färöer und auf Grönland anwendbar ist, daß es nach Maßgabe des Artikels I Abs. 3 nur im Hinblick auf die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen wirksam wird, die in einem anderen Vertragsstaat ergangen sind, und daß es nur auf Handelssachen Anwendung findet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Mai 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 580).

Bonn, den 24. Mai 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Europäischen Übereinkunft
über Formerfordernisse bei Patentanmeldungen**

Vom 24. Mai 1973

Die Europäische Übereinkunft vom 11. Dezember 1953 über Formerfordernisse bei Patentanmeldungen (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 1099) ist nach ihrem Artikel 9 Abs. 2 für

Finnland am 1. Februar 1973
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Mai 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 465).

Bonn, den 24. Mai 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung bzw. Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe: 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,20 DM; bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.